

- Fahrpläne der bezirksgeleiteten Verkehrsbetriebe einschließlich der Reichsbahndirektionen;
 - Kassenblocks (die Genehmigung erteilt die Druckgenehmigungsstelle, in deren Bereich die Spezialdruckerei ihren Sitz hat);
- c) die Räte der Kreise, Abteilung Innere Angelegenheiten, für:
- Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen sowie der Leitungen der Parteien, Massenorganisationen und Vereinigungen bis zur Kreisebene;
 - Industrie-, Geschäfts- und Familiendruck-sachen (Briefbogen, Rechnungen, Formulare aller Art, soweit sie der Bedarfsträger nicht von einem Vordruck-Leitverlag beziehen muß, Quittungsblocks, Kartei- und Geschäftskarten, Eintrittskarten und Kontrollmarken, Fahr-scheine, technische Abziehbilder für Industrie-waren und dergleichen, Familienanzeigen, Danksagungen u. ä.);
 - sonstiges Werbematerial (Plakate für Industrie und Handel, auch Jubiläumsschriften, Programmhefte, Veranstaltungspläne, bedrucktes Verpackungsmaterial, Etiketten, Aufkleber und Anhänger);
 - Bedienungsanweisungen;
 - Notenmaterial für Chöre und Orchester für den Eigenverbrauch (keine Handelsware);
 - Fahrpläne der kommunalen und kreisgeleiteten Verkehrsbetriebe.

(2) Die Druckgenehmigung ist für die im Abs. 1 genannten Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse schriftlich zu beantragen, und zwar

für die unter Buchst. a genannten Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse

beim Ministerium für Kultur;

für die unter Buchst. b genannten Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse

bei dem für den Sitz des Antragstellers zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten;

für die unter Buchst. c genannten Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse

bei dem für den Sitz des Antragstellers zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten.

Dem Antrag ist das vollständige Manuskript (Text- und Bildmaterial) in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Sowohl bei Manuskripten in einfacher Ausfertigung als auch bei solchen, die eine Materialberechnung nicht ermöglichen, erteilt das für die Genehmigung zuständige Organ der staatlichen Verwaltung gemäß § 1 Abs. 3 zunächst Satz- bzw. Reproduktionsgenehmigung. Manuskripten in Fremdsprachen ist der deutsche Text beizufügen.

(3) Dem Herstellerbetrieb kann die Druckgenehmigung erteilt werden für:

- a) Industrie-, Geschäfts- und Familiendruck-sachen;
- b) bedrucktes Verpackungsmaterial, Etiketten, Aufkleber und Anhänger.

(4) Für alle übrigen Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse wird die Druckgenehmigung nur dem Bedarfsträger bzw. Herausgeber erteilt.

(5) Veränderungen des Text- und Bildmaterials (Zusätze, Streichungen, Kolorieren von Fotohandabzügen u. ä.) nach Erteilung der Genehmigung sind ohne Zustimmung des genehmigenden Organs nicht zulässig.

§ 3

Voraussetzung der Druckgenehmigung

Eine Druckgenehmigung kann von dem zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung erteilt werden, wenn:

- a) der Inhalt der Druck- oder Vervielfältigungserzeugnisse den gesetzlichen Bestimmungen, den Grundsätzen des sozialistischen Aufbaues sowie den kulturpolitischen Erfordernissen entspricht;
- b) im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes die zur Herstellung erforderlichen Materialkontingente bzw. -richtzahlen bei dem für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung zur Verfügung stehen.

§ 4

Einschränkung, Auflagen und Widerruf der Druckgenehmigung

Die Druckgenehmigung kann eingeschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Sie kann von dem Organ der staatlichen Verwaltung, das sie erteilt hat, widerrufen werden, wenn nachträglich festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für die Erteilung nicht **Vorlagen** oder nicht mehr gegeben sind.

§ 5

Impressum und Verantwortung

(1) Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse sind mit einem Impressum zu versehen. Das Impressum besteht aus der vollständigen Druckgenehmigungsnummer sowie der Registriernummer des Herstellerbetriebes. Ausnahmen und Zusätze kann das für die Genehmigung zuständige Organ der staatlichen Verwaltung zulassen.

(2) Die Inhaber oder Leiter von Herstellerbetrieben dürfen Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse sowie Druckträger im Sinne dieser Anordnung erst anfertigen lassen, wenn ihnen eine gültige Drude- bzw. Satz- oder Reproduktionsgenehmigung vorliegt.

(3) Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, daß:

- a) der Inhalt und die Ausführung des hergestellten Druck- oder Vervielfältigungserzeugnisses dem zum Druck genehmigten Manuskript entsprechen und bei fremdsprachigen Manuskripten dieser Text mit dem eingereichten deutschen Text übereinstimmt;
- b) das genehmigende Organ der staatlichen Verwaltung unmittelbar nach Herstellung des Druck- oder Vervielfältigungserzeugnisses — soweit nicht anders vereinbart — je ein Belegexemplar erhält;
- c) die erteilte Genehmigung im Gültigkeitszeitraum nur einmal genutzt wird.

(4) Die Herstellung des Druck- oder Vervielfältigungserzeugnisses ist durch den Herstellerbetrieb sofort nach Ausdruck unter dem Druckgenehmigungsstempel durch folgenden Vermerk zu bestätigen:

..... Exemplare hergestellt.
Datum Stempel Unterschrift“

(5) Die Aufbewahrungsfrist für die mit Genehmigungsstempeln versehenen Manuskripte oder Unterlagen beim Herstellerbetrieb bzw. Antragsteller beträgt mindestens 2 Jahre vom Tage der Genehmigung an.